



Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: 059-6/2016.2

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Herrn
Thomas Sänger

Ihre Nachricht vom :
Ihr Zeichen :
Bearbeiter/in : Frau Springer
Telefon : +49 (361) 37-71912
Erfurt, den : 17. Mai 2016

Vermittlung bei Anfrage "Daten zu AfD-Demos und Gegendemos" [#16165]

Sehr geehrter Herr Sänger,

Ihre Eingabe ist beim Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) eingegangen.

Im Rahmen der Prüfungskompetenz des TLfDI gem. § 12 Abs. 3 ThürIFG wurde die Landespolizeidirektion um eine Stellungnahme gebeten. Sobald diese vorliegt und Prüfung aus informationsfreiheitsrechtlicher Sicht abgeschlossen ist, werde ich mich wieder an Sie wenden. Bis dahin bitte ich noch um etwas Geduld.

Ich weise darauf hin, dass sich der Anspruch nach dem ThürIFG grundsätzlich nur auf die Informationen bezieht, die bei der informationspflichtigen Stelle vorhanden sind, § 4 Abs. 1 ThürIFG. Zudem gilt das Gesetz nicht für Staatsanwaltschaften, soweit Informationen aus deren Verfahrensakten betroffen sind, § 2 Abs. 4 ThürIFG. Dies betreffe Informationen zu den eingeleiteten Strafverfahren der Staatsanwaltschaft.

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 ThürIFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit haben kann. In der Gesetzesbegründung zum IFG des Bundes (BT-Drs. 15/4493, S. 10) sind dazu exemplarisch Anzahl, Art und Einsatz von Führungs- und Einsatzmitteln, Ausstattungs- und Einsatzkonzepte der Polizeien des Bundes, Vorbereitung von Planungsentscheidungen für Alarmierungsfälle,

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 37-71900
Telefax: 0361 37-71904
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

Geisellagen und Fahndungslagen genannt. Diese werden als sensible verwaltungsinterne Abläufe und Strukturen gesehen an denen der Bund ein berechtigtes Interesse hat, diese Informationen nicht zugänglich zu machen. Ein solcher Fall könnte hier möglicherweise auch bezüglich der Einsatzstärke der Thüringer Polizei vorliegen. Dazu ist aber die Stellungnahme der LPD Erfurt noch abzuwarten.

Ich weise abschließend darauf hin, dass die Anrufung des TLfDI keine Hemmung oder Unterbrechung etwaiger Widerspruchs- und Klagefristen bewirkt. Der TLfDI hat lediglich die Funktion einer Schlichtungsstelle. Er besitzt keinerlei Weisungsbefugnisse gegenüber der informationspflichtigen Stelle. Die Einlegung etwaiger Rechtsbehelfe müssen Sie selbst vornehmen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Springer